



Allgemeine Hinweise zu Foto- und Filmaufnahmen im Karlsruher Verkehrsverbund

- Fahrgäste dürfen durch Foto- und Filmaufnahmen nicht gestört werden.
- Die Foto- und Filmaufnahmen dürfen weder den Betriebsablauf noch die Betriebssicherheit gefährden oder beeinträchtigen. An Haltestellen und Bahnsteigen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Gleisbereich einzuhalten. Der Aufenthalt im Gleis- und Gefahrenbereich ist untersagt. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- In besonders stark frequentierten Bereichen und zu den Hauptverkehrszeiten (6 bis 9 Uhr und 16 bis 20 Uhr) sind Aufnahmen unzulässig.
- Die Gesamtzahl der Personen am Drehort sollte möglichst klein gehalten werden.
- Für die Foto- und Filmaufnahmen dürfen keine Absperrungen vorgenommen werden.
- Das Fahrpersonal darf nicht durch Blitzlicht geblendet werden.
- Stative, Scheinwerfer, Kamerakran, Dolly, Lautsprecher/Sound-Anlagen etc. sind unzulässig.
- Der Einsatz von Drohnen für Foto- und Filmaufnahmen sowie deren Überflug über die Bahnanlagen sind untersagt.
- Fahrgäste dürfen nur nach deren ausdrücklicher Zustimmung fotografiert, gefilmt oder interviewt werden. Fahrpersonal von Bussen und Bahnen sowie Fahrausweisprüfer*innen dürfen nicht gefilmt, fotografiert und nicht interviewt werden.

Den gesetzlichen Regelungen zum Urheber- und Persönlichkeitsrecht sowie den Belangen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist hierbei Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Aufnahmen gegebenenfalls fotografiertes oder gefilmtes Fahr- und Betriebspersonal sowie Fahrgäste dürfen auf den erstellten Aufnahmen nicht erkennbar sein bzw. müssen unkenntlich gemacht werden.

- Bei Ausführung der Foto- und Filmaufnahmen ist vor Ort den Anweisungen von Mitarbeiter*innen der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG), der Verkehrsbetriebe Karlsruhe (VBK), des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und anderer im KVV tätiger Verkehrsunternehmen zu jeder Zeit Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der KVV vor, den weiteren

Aufenthalt an Haltestellen und Betriebsanlagen zum Zweck des Fotografierens / Filmens zu untersagen.

- Werbung für politische Zwecke ist ausgeschlossen. Ebenfalls nicht gestattet sind Aufnahmen, die rechtswidrig, sittlich anstößig oder geeignet sind, das öffentliche Anstandsgefühl zu verletzen. Hierzu zählen insbesondere Darstellungen, die einen entwürdigenden oder unangemessenen Charakter haben oder geeignet sind, öffentliches Ärgernis hervorzurufen.

- Die Foto- und Filmaufnahmen dürfen ausschließlich im Rahmen des genannten Projektes verwendet werden.

- Beim Betreten der Fahrzeuge ist ein gültiger Fahrausweis erforderlich.

- Für kommerzielle Film -und Fotoaufnahmen können Gebühren anfallen, abhängig vom Umfang der Arbeiten.

- Ausführende der Foto- und Dreharbeiten stellen den KVV und die im KVV tätigen Verkehrsunternehmen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern diese Ansprüche in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu den Foto- und Filmaufnahmen stehen. Die Ausführenden haften gegenüber dem KVV und den Verkehrsunternehmen im KVV für sämtliche Schäden, die in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu ihren Arbeiten stehen.

- Für Aufnahmen in Fahrzeugen, in Bahnhofsgebäuden, an Bahngleisen oder an Haltestellen benötigen Sie eine schriftliche Genehmigung des jeweiligen Infrastruktur-Betreibers.

- Aufnahmen, die ausschließlich für private Zwecke und ohne Stativ, Licht oder sonstige Aufbauten durchgeführt werden, sind in allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Bus- und Bahninfrastruktur ohne Genehmigung möglich. Allerdings gelten hierfür auch die oben genannten Regelungen, um einen sicheren Betriebsablauf zu gewährleisten.